



600, 03.01.2025, 3200, Bielefeld

Mitteilung des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Sennestadt

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 16.01.2025

Anlass:

Beschluss der Bezirksvertretung Sennestadt vom 28.11.2024 zur Erläuterung der Zusammenhänge zwischen Bau-Leitlinien und Bürgerbeteiligung i. V. m. Bebauungsplanverfahren (Drucksachen-Nr. 9112/2020-2025)

Sachverhalt:

Ausgangspunkt für die Formulierung eines „*Bielefelder Leitbilds einer zukunftsgerechten Stadtentwicklung*“ in den Jahren 2023 und 2024 war der Antrag der Rathauskoalition in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.01.2023 unter dem Titel „Leitlinien Bauen und Stadtentwicklung“ (Drucksachen-Nr. 5111/2020-2025). Der Antrag beinhaltete 28 Leitlinien aus den Themenfeldern „Soziale Infrastruktur“, „Mobilität“, „Energie/Ressourcen“, „Flächen sparen“, „Klimaanpassung“ und „Baukörper“.

Mit dem Antrag der Rathauskoalition sollte die Verwaltung beauftragt werden, für den künftigen Wohnungs- und Gewerbebau, für Bauvorhaben der Kommune und beim Ausbau der öffentlichen Infrastrukturen die im Antrag formulierten Leitlinien umzusetzen und zu beachten. Auf Basis der Leitlinien sollte eine „Checkliste“ erstellt werden, die den jeweiligen Projekten für die politischen Beratungen als Teil der Kurzübersicht vorangestellt werden sollte. Aus der Checkliste sollte hervorgehen, inwiefern auf die Leitlinien eingegangen wurde und falls dies nicht möglich oder sinnvoll sei, warum davon abgewichen werde.

Der vorgenannte Antrag wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung nicht zur Abstimmung gebracht, da eine einstimmige Beschlussfassung im Ausschuss nicht absehbar war. Stattdessen wurde die Verwaltung beauftragt, einen Workshopprozess mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und dem Bielefelder Klimabeirat zu initiieren, um gemeinsam Prämissen für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bielefeld zu erarbeiten.

Das Ergebnis des Workshopprozesses wurde den zehn Bezirksvertretungen unter dem Titel „*Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung*“ (Drucksachen-Nr. 8081/2020-2025) im September 2024 zur Beratung vorgelegt. Bis heute liegen nicht von allen Bezirksvertretungen abschließende Empfehlungsbeschlüsse an den Rat der Stadt Bielefeld vor.

Laut Beschlussvorlage der Verwaltung soll das „*Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerechten Bauleitplanung*“ als Orientierungsmaßstab für zukünftige Bauleitplanungen dienen. Eine verbindliche Vorfestlegung für zukünftige Bauleitplanverfahren ist damit nicht verbunden.

Die Rathauskoalition hat unter der Drucksachen-Nr. 9018/2020-2025 einen Änderungsantrag zur vorgenannten Verwaltungsvorlage eingebracht. Damit wird Bezug genommen auf den ursprünglichen Antrag der Rathauskoalition aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtent-

wicklung vom 24.01.2023, wonach auf Basis des „*Bielefelder Leitbildes einer zukunftsgerichten Bauleitplanung*“ eine Checkliste für die politischen Beratungen erstellt werden soll, die bei allen Projekten für den künftigen Wohnungs- und Gewerbebau, für Bauvorhaben der Kommune und beim Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, als Teil der Kurzübersicht vorangestellt werden soll. Die Checkliste soll insgesamt 21 Einzelkriterien umfassen.

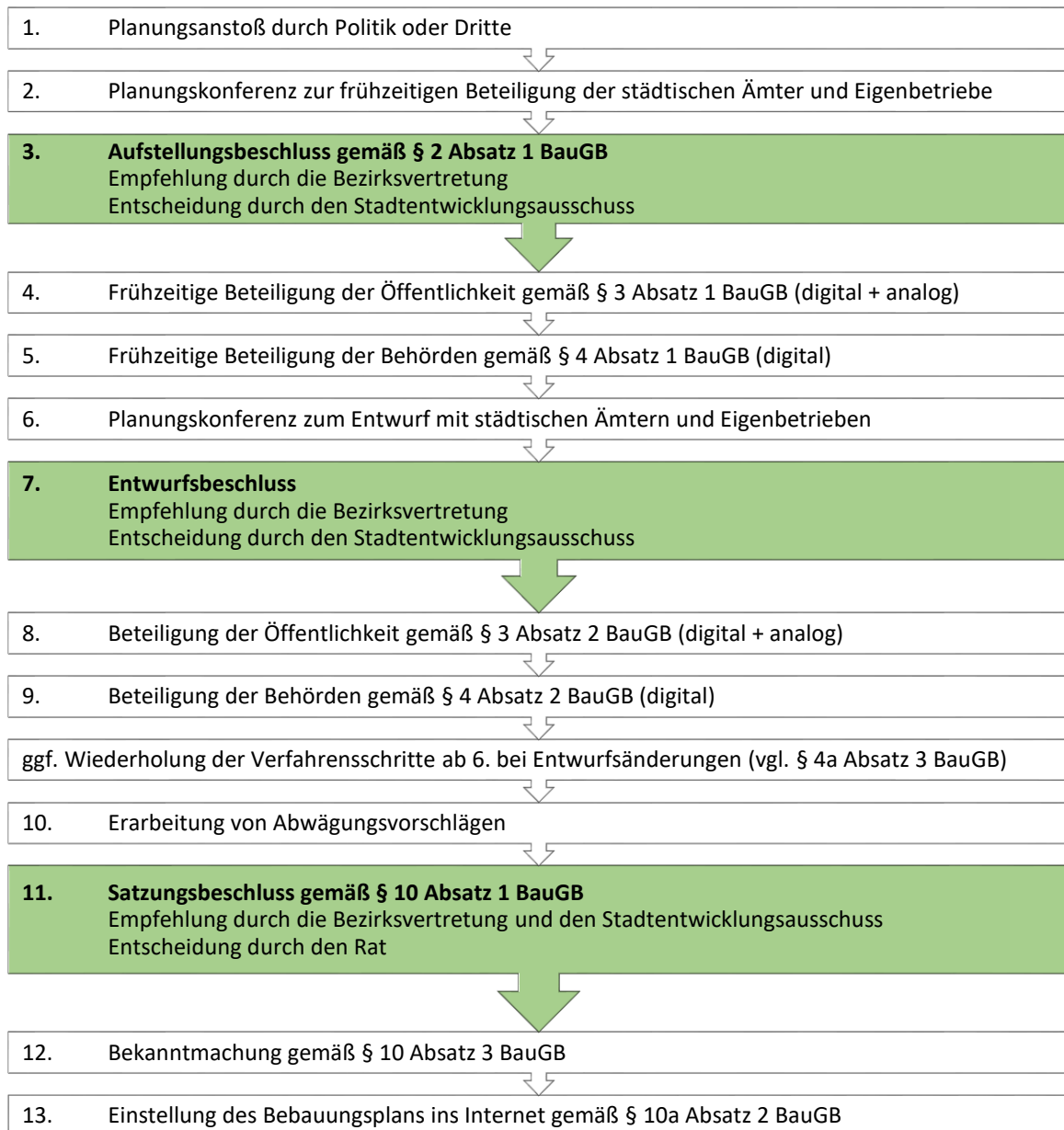
Da die Bauleitplanung der Gemeinden zwingend an die bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches gebunden ist, gilt für jede Bauleitplanung das bundeseinheitliche Abwägungsgebot des § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch (BauGB). Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die städtebaulichen Gründe für das Vorziehen bzw. Zurückstellen bestimmter Belange müssen bei jeder Bauleitplanung nachvollziehbar dargelegt werden. Es besteht also kein pauschaler Vorrang einzelner öffentlicher oder privater Belange. Eine pauschale Vorfestlegung würde zwangsläufig zu einem Abwägungsmangel und damit zu einer Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen. Zudem darf die Bauleitplanung nur bodenrechtlich relevante Regelungen treffen.

Das „*Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerichten Bauleitplanung*“ nimmt Bezug auf bereits existierende und digital abrufbare städtische Konzepte, Programme und Beschlüsse der Stadt Bielefeld, wohlwissend, dass alle städtischen Konzepte, Programme und Beschlüsse einer fortwährenden Dynamik unterworfen sind und nicht den Anspruch auf Endgültigkeit erheben können. Das Leitbild versucht durch eine übergeordnete Betrachtung die Quintessenz der Konzepte und damit die Zukunftsambitionen der Stadt herauszuarbeiten. Die den einzelnen Kapiteln zugeordneten Verweise auf städtische Konzepte, Programme und Beschlüsse erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Das „*Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerichten Bauleitplanung*“ stellt somit keine unzulässige Vorfestlegung von Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung dar. Auch zukünftig werden Bauleitplanverfahren auf einer freien politischen Entscheidungsfindung basieren.

Bauleitplanverfahren (Regelverfahren) der Stadt Bielefeld folgen dem nachstehenden Ablaufschema. Das „*Bielefelder Leitbild einer zukunftsgerichten Bauleitplanung*“ führt zu keiner Änderung des Ablaufschemas.

Ablaufschema Bauleitplanverfahren (Regelverfahren)



gez. L. Bielefeld